



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt
an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Studie zum Thema

Gewalt an Migrantinnen

Erstellt im Juli 2008

Herausgeberin:

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Kontakt:

Kurfürstenstr. 33

10785 Berlin

Tel.: 030 – 263 911 76

Fax: 030 – 263 911 86

e-mail : info@kok-buero.de

www.kok-buero.de

Autorin:

Sahrah Schwarze, KOK e.V.

1. Einleitung

2. Verschiedene Formen von Gewalt an Migrantinnen

2.1 Zwangsverheiratung

2.1.1 Begriffsbestimmung

2.1.2 Hintergrund

2.1.3 Rechtlicher Rahmen

2.1.4 Betroffene und Situation der Betroffenen

2.1.5 Problemfelder

2.2 Ehrenmorde

2.2.1 Hintergrund

2.2.2 Situation in Deutschland

2.3 Häusliche Gewalt

2.3.1 Hintergrund

2.3.2 Rechtlicher Rahmen

2.3.3 Betroffene und Situation der Betroffenen

2.3.4 Problemfelder

3. Schlussfolgerungen

3.1 Schlussfolgerungen

3.2 Zusammenfassung bestehender Problemfelder

4. Handlungsbedarf und Forderungen

5. Unterstützungsmöglichkeiten, Projekte und Handlungskonzepte

1. Einleitung

Gewalt an Frauen ist eine alltägliche Realität in Deutschland. Als Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess beschäftigt sich der KOK in diesem Bereich insbesondere mit Gewalt an Migrantinnen. Hierbei handelt es sich um ein sehr umfassendes und weites Themenfeld. Migrantinnen sind von Gewaltformen, wie beispielsweise Zwangsverheiratung oder dem so genannten Ehrenmord, aber auch von häuslicher Gewalt betroffen. Zudem können sie durch ihre aufenthaltsrechtliche Situation in weitaus härterem Maße davon betroffen sein, nicht in ausreichender Weise vor Gewalt geschützt zu sein. Daher sollen diese spezifischen Formen von Gewalt hier näher behandelt werden.

Zu den unterschiedlichen Formen von Gewalt an Migrantinnen gibt es kein umfassendes und verlässliches Datenmaterial in Deutschland. Informationen zur Situation in Deutschland liefern einige Studien und vor allem die Praxiserfahrungen der Mitarbeiterinnen von spezifischen Anlaufstellen, Fachberatungsstellen und Frauenhäusern.

Sowohl die einschlägige Literatur als auch die Erfahrungen von Praktikerinnen, die mit Betroffenen arbeiten zeigen- wie bereits eingangs erwähnt- dass besonders Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund von diesen spezifischen Formen von Gewalt betroffen sind.

Festzuhalten ist allerdings, dass es sich bei diesen Gewaltformen nicht explizit um religiös bedingte Gewalt handelt. Zwangsverheiratungen können religionsübergreifend vorkommen. Wichtiges Merkmal ist nicht der religiöse Hintergrund, sondern vielmehr eine stark patriarchalisch geprägte Gesellschaftsstruktur.¹ Auch einer bestimmten Bevölkerungsschicht können diese Gewaltformen nicht zugeschrieben werden, sie kommen in allen Schichten vor.

Die Diskussion, insbesondere zu den Themen Zwangsverheiratung und Ehrenmorde, ist in den letzten Jahren vermehrt in der deutschen Öffentlichkeit und Politik geführt worden, so beispielsweise auch im zweiten Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.²

Ausgeübt wird Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund häufig in ihrem engeren sozialen Umfeld. Wenn es sich um Zwangsverheiratungen handelt, geht die Gewalt bzw. der Zwang häufig von der eigenen Familie aus. Auch im Bereich von Gewalttaten, die nicht direkt mit diesem Phänomen zu tun haben, geht die Gewalt meist vom engeren sozialen Umfeld aus und wird selten von aussenstehenden oder unbekanntem ausgeübt.³ Die ausgeübte Gewalt kann in allen diesen Fällen sowohl psychisch als auch physisch sein. Als psychische Gewalt gelten Unterdrückung, Bedrohung und Erpressung. Zur physischen Gewalt zählen Misshandlung, Folter und Mord, aber auch die Zwangsheirat.

Basierend auf einem Auftrag der KOK- Mitgliedsorganisationen behandelt die vorliegende Studie die wichtigsten theoretischen und praktischen Aspekte der drei genannten Themenbereiche. Die im KOK zusammengeschlossenen Organisationen sind in ihrer täglichen Praxis immer wieder, und manche auch in zunehmendem

¹ Agisra 2006, Terre des Femmes 2007

² Vgl. Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen 2007

³ Vgl. BMFSFJ 2004

Maße, mit diesen Themen konfrontiert. Darauf aufbauend werden die bestehenden Problemfelder dargestellt und der jeweilige Handlungsbedarf abgeleitet.

2. Verschiedene Formen von Gewalt an Migrantinnen

2.1. Zwangsverheiratung

Eine spezifische Form von Gewalt, von der in Deutschland fast ausschließlich Migrantinnen betroffen sind, ist die Zwangsverheiratung. Die Diskussion um Zwangsheiraten nimmt politisch und gesellschaftlich in den letzten Jahren immer mehr Raum ein. Zudem sind diese Diskussionen häufig sehr emotionalisiert und von Vorurteilen gegenüber bestimmten Migrantinnengruppen belastet.

Verlässliches statistisches Material zu dem Phänomen der Zwangsverheiratung in Deutschland existiert jedoch nicht, und so gibt es denn auch nur Vermutungen über das tatsächliche Ausmaß, die sich auf Erfahrungen und Fälle von Fachberatungsstellen stützen. Ebenso bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, was genau unter dem Begriff Zwangsheirat oder Zwangsverheiratung zu verstehen ist.

2.1.1. Begriffsbestimmung

Abgrenzung von Zwangsverheiratung und arrangierten Ehen:

Häufig auf eine Stufe gestellt werden Zwangsverheiratungen und arrangierte Ehen. Hierbei wird der Standpunkt vertreten, dass basierend auf dem kulturellen Hintergrund auch bei arrangierten Ehen nicht von Freiwilligkeit gesprochen werden kann. Durch diesen Hintergrund und die Erziehung bestehe für die Betroffenen in der Realität gar keine Möglichkeit, eine Ehe oder einen Ehe Kandidaten abzulehnen. Daher herrscht hier auch in gewisser Weise ein Zwang, der strukturell bedingt ist. Ein Abgrenzung zu Zwangsverheiratung könne nicht gemacht werden, da die Unterschiede nur marginal seien.⁴ Die Frage hierbei ist, inwieweit vor dem Hintergrund kultureller und religiöser Strukturen und auch vor dem Erwartungsdruck der Familien von wirklicher Freiwilligkeit gesprochen werden könne.⁵

Viele Fachfrauen aus der Praxis weisen jedoch darauf hin, dass zwischen diesen beiden Formen der Verheiratung unbedingt differenziert werden sollte.⁶ Sie verweisen darauf, dass eine arrangierte Ehe ursprünglich mit der Freiwilligkeit der Brautleute einhergehe. Die Eltern oder Familienmitglieder suchten zwar potentielle EhepartnernInnen aus, die letzte Entscheidung über eine Heirat liege aber bei diesen beiden Personen. Lehnten sie eine/n Kandidaten/in ab, werde dies von der Familie respektiert. Allein die Tatsache, dass die Eltern oder andere Familienmitglieder potentielle EhepartnerInnen aussuchen, impliziere nicht, dass die Töchter oder Söhne dann auch zu einer Ehe gezwungen würden. Es wird betont, dass die Unterscheidung zwischen Zwangsheirat und arrangierter Ehe essentiell sei. Die arrangierte Ehe sei demnach ein „Ja“ zu einer bestimmten Form der

⁴ Kelek 2007

⁵ ebd.

⁶ Papatya, Schöpp-Schilling 2007, Handlungskonzept NRW, Straßburger 2007

PartnerInnenwahl, die aber dennoch auf freier Entscheidung basiere und daher nicht mit Zwangsheirat gleichzusetzen sei.

In ihrem Bericht von 2002 weist auch die UN- Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen auf die Wichtigkeit hin, zwischen arrangierten und erzwungenen Ehen zu unterscheiden. Arrangierte Ehen könnten, laut der Berichterstatterin, durchaus ein gut funktionierendes System sein. Erzwungene Ehen seien davon zu unterscheiden.⁷

Auch aus rechtlicher Sicht, ist eine Differenzierung zwischen arrangierten Ehen und Zwangsehen wichtig. Stehen beide auf eine Stufe, besteht die Gefahr, Teile der Bevölkerung mit Migrationshintergrund, die arrangierte Ehen praktizieren, pauschal einem Kriminalitätsverdacht auszusetzen, da eine Zwangsverheiratung durch das Strafgesetzbuch (StGB) als besonders schwerer Fall der Nötigung, und somit als ein Vergehen eingestuft wird.⁸

Es existiert bei arrangierten Ehen jedoch ein großer Graubereich, sowohl in Richtung der einen Seite (fast freie PartnerInnenwahl) als auch in Richtung des anderen Extrems (erzwungene Ehen).

Anders als bei arrangierten Ehen, spielt bei der Zwangsverheiratung das Element des Zwangs die entscheidende Rolle.

Zusammenfassend sind diese beiden Formen der Verheiratung also voneinander zu unterscheiden, da die eine theoretisch eine freiwillige Entscheidung für oder gegen eine Zusage zur Heirat zulässt, während bei der anderen Form die Verheiratung auch gegen den Willen der Beteiligten durch verschiedene Mittel erzwungen wird.

Zwangsverheiratung:

Eine allgemein gültige und offiziell anerkannte Definition von Zwangsverheiratung existiert in Deutschland nicht. Wie oben beschrieben gibt es in Hinblick darauf, was als Zwangsverheiratung gilt, durchaus abweichende Positionen.

Die Literatur zu dem Thema weist verschiedene Definitionen auf:

„Eine Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn die betroffene Person sich zur Ehe gezwungen fühlt und mit ihrer Weigerung kein Gehör findet, oder nicht wagt, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte und Schwiegereltern mit unterschiedlichsten Mitteln versuchen psychischen oder sozialen Druck sowie emotionale Erpressung auf sie auszuüben. Zwangsverheiratung im engeren Sinn bezieht sich auf den Prozess der Eheschließung.“⁹

„Von einer Zwangsverheiratung kann dann gesprochen werden, wenn ein Ehearrangement durch die Ausübung von Macht oder durch die Ausübung von Gewalt gegenüber mindestens einem der beiden Heiratskandidaten durch eine formelle oder informelle eheliche Verbindung zum Abschluss gebracht worden ist. Macht und Gewalt stehen dabei in einer engen Beziehung, denn Macht ist als ein Druckmittel anzusehen, das nur so lange ohne Gewalt auskommt, wie die bloße Möglichkeit des Gewalteinsatzes ausreicht, um den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen.“¹⁰

⁷ Coomaraswamy 2002

⁸ Deutscher Juristinnenbund 2006

⁹ Gedik 2005

¹⁰ Lobermeier/Strobl 2007

„Eine Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn die betroffene Person sich zur Ehe gezwungen fühlt und mit ihrer Weigerung kein Gehör findet, oder nicht wagt, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte und Schwiegereltern mit den unterschiedlichsten Mitteln versuchen, Druck auf sie auszuüben. Dazu gehören psychische und sexuelle Gewalt, Nötigung durch Drohungen, Einsperren, Entsührung, psychischer und sozialer Druck sowie emotionale Erpressung, Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsspielraum und andere erniedrigende, entwertende und kontrollierende Behandlungen.“¹¹

„Eine Zwangsheirat ist eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder beide durch Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt werden.“¹²

Wichtige gemeinsame Merkmale bei allen diesen Definitionen sind, dass nicht nur konkrete physische Gewalt sondern auch psychischer Druck und emotionale Erpressung als Mittel zur Zwangsverheiratung genannt werden. Die Auswahl der Ehegatten durch die Familie ist an sich noch nicht problematisch, häufig wird das auch angenommen oder aber die Eltern/Familie akzeptieren eine Ablehnung. Problematisch und zu einer Zwangsheirat wird solch eine Situation erst durch die „Ablehnung der Ablehnung“¹³ : Wenn die Eltern oder die Familie also die Ablehnung der Heirat durch das Kind nicht akzeptieren, und es zu Problemen und auch zum Einsatz von Zwangsmitteln kommt, um die geplante Ehe doch herbeizuführen.

Häufig wird dann auf die Mädchen und Frauen ein großer psychischer Druck ausgeübt, der sie in eine Zwangsheirat treibt, ohne dass körperliche Gewalt angewendet wird. Sie werden beispielsweise damit erpresst, dass das gesellschaftliche Ansehen und die Zukunft der gesamten Familie von ihnen abhängen.¹⁴ Zwar wird in den Begriffsbestimmungen häufig dargestellt, dass die Zustimmung zur Ehe unter Druck oder Gewaltanwendung bzw. Androhung von Gewalt erpresst worden ist. Oft wird aber auch keine aktive Zustimmung abgewartet, sondern ein Schweigen oder Weinen als Reaktion auf die Ankündigung einer Verheiratung als Zustimmung gewertet.¹⁵ Demzufolge muss als wichtigstes Indiz für eine Zwangsheirat das subjektive Empfinden der Betroffenen gelten, unabhängig davon, welche konkreten Druckmittel von der Familie angewendet wurden.¹⁶

Es wird unterschieden zwischen 4 verschiedenen Arten von Zwangsheiraten:¹⁷

1. In Deutschland aufgewachsene und hier lebende Frauen und Männer werden verheiratet.
2. So genannte Importbräute
Hierbei wird meist ein in Deutschland lebender Mann mit einer Frau aus dem Herkunftsland verheiratet. Häufig wird hier als ein Vorteil die Erziehung im Herkunftsland gesehen. Diese Frauen leben dann häufig völlig isoliert in der Schwiegerfamilie. Zugang zu Hilfe, zu

¹¹ Berliner Arbeitskreis Zwangsheirat

¹² Handlungsempfehlung Niedersachsen

¹³ Strobl/Lobermeier 2007, Gedik 2005

¹⁴ Terre des Femmes 2007; Dies berichten auch Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen (FBS) des KOK aus ihrer Praxis, im Folgenden als „Berichte von FBS“ genannt.

¹⁵ Schöpp-Schilling 2007, Berichte von FBS

¹⁶ agisra 2006

¹⁷ Vgl.hierzu Freudenberg 2007, Terre des Femmes 2007, Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsheirat 2007

Spracherwerb oder zu einer Ausbildung wird verwehrt. Ihr Aufenthaltsrecht ist zumindest für zwei Jahre vom Ehemann und dem Bestand der Ehe abhängig

3. So genannte Ferien-Verheiratung
Von dieser Form der Zwangsverheiratung sind meist Mädchen/Frauen betroffen, die in Deutschland geboren und /oder aufgewachsen sind. Bei Ferienbesuchen im Heimatland werden sie dort gegen ihren Willen verheiratet und sollen dann bei ihrem Ehemann im Land bleiben. Häufig sind sie im Vorfeld nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass sie bei dem Besuch im Heimatland verheiratet werden sollen. Schaffen sie es nicht, innerhalb von einer Frist von sechs Monaten wieder nach Deutschland einzureisen, verfällt ihre Aufenthaltserlaubnis.
4. So genannte Verheiratung für ein Einwanderungsticket
Bei dieser Form wird die Heirat zumeist als Mittel genutzt, einem Mann die Einwanderung nach Deutschland zu ermöglichen.

Die Zwangsverheiratung selbst ist ein Gewaltmittel. Häufig führt dies aber in der Folge zu weiterer Gewalt, über die durch Zwang entstandene Ehe hinaus. Das Gewaltpotential, sowohl zwischen den Eheleuten als auch gegenüber den Kindern, ist in Ehen, die unter Zwangseinwirkung entstanden sind, deutlich höher als in freiwillig geschlossenen Ehen oder Liebesheiraten.¹⁸

2.1.2 Hintergrund

Als Hintergrund zu Zwangsverheiratungen werden oft Traditionalismus oder religiöse Beweggründe vermutet. In Bezug auf Zwangsverheiratungen in Deutschland wird in der öffentlichen Debatte auch häufig auf mangelnde Integration und so genannte Parallelgesellschaften verwiesen. Die konkreten Gründe für und das Vorkommen von Zwangsheiraten sind jedoch nicht einfach auf eine Religion oder Tradition reduzierbar, sondern vielschichtiger. Wie PraktikerInnen aus ihrer Erfahrung berichten, ist Zwangsverheiratung kein Phänomen, das sich auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe oder Religion beschränkt. So sind beispielsweise Fälle aus muslimischen Familien aus der Türkei, aus christlichen Familien aus Südosteuropa sowie aus hinduistischen Familien aus Sri Lanka bekannt.¹⁹ Häufig im Hintergrund steht allerdings ein traditionell-patriarchalisches Gesellschaftsbild.

In Bezug auf türkischstämmige, aus dem ländlichen Raum und aus bildungsfernerm Hintergrund stammende Familien beschreibt A. Toprak, dass es sich bei Heiraten meist um „...die Verbindung zweier Menschen und deren Eltern, die Vertraulichkeit, ökonomische Aspekte und das traditionelle Rollenverständnis in den Vordergrund stellt“ handelt.²⁰ Nicht die Entscheidung eines Menschen über einen Aspekt seines Lebens steht im Vordergrund, sondern eine kollektivistische Entscheidung. Dies bezieht der Autor auch auf Ehen, die zwischen in Deutschland aufgewachsenen oder in Deutschland lebenden Männern und Frauen aus der Türkei geschlossen werden.²¹

¹⁸ Böhmecke 2006

¹⁹ Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsheirat 2007

²⁰ Toprak 2007:171

²¹ ebd.

Für das Entstehen von Zwangsheiraten gibt es verschiedene Gründe. Dabei spielt auch die Migrationsgeschichte der Familien eine Rolle. Einige Faktoren haben erst durch die Migration an Bedeutung gewonnen. So soll beispielsweise der Familienzusammenhalt, auch transnational, gestärkt sowie die Kultur und Tradition bewahrt und weitergegeben werden.²² Als Hintergrund muss auch die jeweilige soziale oder religiöse Bedeutung der Eheschließung in dem jeweiligen kulturellen bzw. gesellschaftlichen Kontext beachtet werden. Um das Phänomen theoretisch zu verstehen, dann aber auch in der Praxis besser handeln zu können ist es wichtig zu fragen, was die Ehe in dem jeweiligen spezifischen Kontext bedeutet. Denn das Verständnis der deutschen Mehrheitsgesellschaft in Bezug auf eine Heirat als einer individuellen Entscheidung, die meist aus romantischen oder ideellen Gründen, manchmal auch verbunden mit pragmatischen Gründen wie beispielsweise Steuervorteilen o.ä., eingegangen wird, darf nicht zu einer moralischen Beurteilung der Betroffenen führen.

Ein Aspekt, der immer wieder von Fachleuten genannt wird, ist die soziale Kontrolle der Mädchen/Frauen aber auch der Jungen/Männer, die durch eine Eheschließung erreicht werden soll.

In manchen Fällen kann auch ein bestimmtes Konzept von Ehre eine Rolle spielen. Dieses kommt vor allem in patriarchalisch strukturierten Gesellschaften vor und ist sowohl in islamischen Ländern als auch in christlichen Ländern des Mittelmeerraums oder in Teilen Lateinamerikas zu finden.²³ Das Ansehen einer Familie ist in diesen Konzepten ein sehr hohes Gut, welches aufrechterhalten und auch verteidigt werden muss. Die Ehre der gesamten Familie hängt von dem Verhalten- insbesondere der sexuellen Reinheit und Tugendhaftigkeit- der weiblichen Familienmitglieder ab.²⁴ Deren Verhalten steht daher unter einer besonderen Aufsicht und Kontrolle durch die Familie. Wird das Ansehen der Familie als gefährdet gesehen oder haben Eltern das Gefühl, ihre Tochter entgleite ihrem Einfluss und ihrer Kontrolle, kann dies dazu führen, dass die Eltern ihre Tochter verheiraten wollen.²⁵

Aus der Erfahrung der Praxis lässt sich das Vorkommen von Zwangsverheiratungen nicht auf eine bestimmte ökonomische oder soziale Familiensituation beschränken. Betroffene kommen aus allen sozialen Schichten. Durch eine schwierige ökonomische Situation in der Familie oder häusliche Gewalt wird die Situation der Betroffenen jedoch zusätzlich verschärft.

2.1.3 Rechtlicher Rahmen

Seit dem Jahr 2005 ist Zwangsheirat in Deutschland als Straftatbestand der besonders schweren Form der Nötigung (§ 240 Abs. 4 StGB) im Strafgesetzbuch erfasst. Die „Nötigung zur Eingehung der Ehe“ wird nun mit einem Strafmaß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

So ist die Zwangsverheiratung zwar strafrechtlich verfolgbar, aber das ist oft gar nicht das hauptsächliche Problem oder Interesse der Betroffenen. Durch die ambivalente Situation, in der sie sich befinden, sind sie meist nicht an der strafrechtlichen

²² Flocke 2007

²³ Berliner Arebitskreis gegen Zwangsverheiratung 2007

²⁴ Böhmecke 2006, Berliner AK gegen Zwangsverheiratung

²⁵ Berliner Arebitskreis gegen Zwangsheirat 2007, Terre des Femmes 2007

Verfolgung der TäterInnen interessiert. Da diese fast immer der Familie oder dem engeren sozialen Umfeld angehören, ist es meist schwierig genug für die Betroffenen, sich aus dem Umfeld zu lösen und ein neues unabhängiges Leben aufzubauen, so dass an einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung kaum Interesse besteht. Allerdings wird hier das Legalitätsprinzip wirksam, bei dem seitens der Polizei bei Kenntnis einer Straftat Ermittlungen eingeleitet werden müssen, unabhängig vom Willen oder der Zustimmung der Opfer.

Weiterhin gibt es erhebliche Beweisschwierigkeiten. Die Betroffenen sind meist sehr subtilem psychologischen Druck ausgesetzt. Sie haben Angst, die Familie zu enttäuschen oder von ihr verstoßen zu werden, oder es wurden Drohungen gegen sie, bis hin zu Morddrohungen, ausgesprochen. Daher wenden sich betroffene Mädchen oder Frauen nur sehr selten gegen ihre Familien oder gegen den Ehemann und sagen bei der Polizei aus.²⁶ Auch die Beweisbarkeit des angewendeten Zwangs gestaltet sich häufig sehr schwierig. Dies resultiert aus der Tatsache, dass bei dem Zustandekommen von Zwangsheiraten vielfältige und in vielen Fällen sehr subtile Methoden des Drucks angewendet werden.

Kommt es zu einer Aussage, werden umfassende Sicherheitsmaßnahmen notwendig um die drohende Gefährdung seitens des sozialen Umfeldes abzuwenden. Daher ist es von größter Bedeutung, dass alle involvierten AkteurInnen in einem Strafverfahren sich dieser Problematik bewusst sind und entsprechend sensibel mit den Daten umgehen.²⁷

Eine weitere Problematik im rechtlichen Bereich ist die Unterscheidung zwischen religiösen und standesamtlichen bzw. zivilrechtlichen Heiraten. So genannte „Imam-Ehen“ oder „Hoca-Ehen“, die beispielsweise in den Herkunftsländern geschlossen werden können für die Familien eine größere Bedeutung haben als eine standesamtlich geschlossene Ehe. Ob solch eine Ehe als Ehe im zivilrechtlichen Sinne in Deutschland gewertet werden und demnach auch nach dem bestehenden Straftatbestand geahndet werden kann, wenn sie unter Zwang zustande kam, richtet sich meist nach den eherechtlichen Voraussetzungen im Herkunftsland. Eine rein religiös geschlossene Ehe genügt den deutschen Ansprüchen des BGB nicht, solch eine Ehe ist i.d.R nicht rechtsgültig und wird als Nicht-Ehe behandelt.²⁸ Strafrechtlich handelt es sich dabei dann folglich nicht um eine „Zwangsehe“, aber andere Straftatbestände könnten hierbei relevant sein, beispielsweise Nötigung zu einer sexuellen Handlung nach §240 Abs.4 Nr.1 StGB.²⁹

Seit Einführung des Straftatbestands nach § 240 Abs. 4 StGB im Jahr 2005 gibt es noch keine einschlägigen Urteile. Zwar gab es, laut einer Umfrage der Bundesregierung, in einigen Bundesländern bereits Ermittlungsverfahren die sich entweder direkt mit Zwangsheirat beschäftigten oder damit am Rande von Ermittlungsverfahren in anderer Sache Erfahrungen machten. Die Mehrheit dieser Verfahren wurde jedoch eingestellt.³⁰ Wie die anderen Verfahren verliefen ist nicht bekannt. Die Wirksamkeit des Strafrechtsparagraphen ist also noch nicht erfasst. Zudem erfasst der Strafrechtsparagraph nicht alle Formen von Zwangsheirat. Die so genannte Heiratsverschleppung beispielsweise ist teilweise nicht erfasst. Wenn die Betroffenen in Deutschland leben, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit

²⁶ Terre des Femmes 2007, Berichte der FBS

²⁷ Kalthegeener 2007, Berichte der FBS

²⁸ Kalthegeener 2007:217

²⁹ ebd.

³⁰ BT- Drs. 16/5498

haben und die Heirat im Ausland stattfindet, findet der § 240 StGB keine Anwendung.

Neben den strafrechtlichen Vorschriften sind für die Praxis und die Unterstützung Betroffener auch zivilrechtliche Normen von Bedeutung: Hier besonders zu nennen sind die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Ehe nach § 1317 Abs. 1 Satz 1 BGB, für den die Frist aber momentan ein Jahr ab dem Aufhören der Zwangslage beträgt. Ein Grund für die Aufhebung einer Ehe ist nach § 1314 Abs. 2 Satz 4 BGB unter anderem das Zustandekommen der Ehe durch widerrechtliche Drohung.³¹

In Bezug auf die Gesetzgebung zu Zwangsheiraten wird aktuell die Einführung eines neuen und eigenständigen Straftatbestandes „Zwangsheirat“ durch das so genannte „Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz“ diskutiert. Dabei soll der Straftatbestand §234b StGB-E neu geschaffen werden, der sich an bisherige Tatbestände der Nötigung, des Menschenhandels und der Verschleppung anlehnt.

Diese Initiative geht auf einen Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg zurück, der im Oktober 2004 in den Bundesrat eingebracht wurde. Dieser Gesetzentwurf soll den besonderen Unrechtsgehalt von Zwangsheiraten betonen. Er sieht die Erhöhung der Strafandrohung von zur Zeit sechs Monaten bis zu fünf Jahren auf bis zu zehn Jahren vor. Weitere wichtige Änderungen sehen im Bereich des Zivilrechts die Verlängerung der Antragsfrist auf Aufhebung der Ehe von einem auf drei Jahre und die Erfassung von im Ausland stattgefundenen Zwangsheiraten (so genannte Heiratsverschleppung) vor.³² Momentan ruht das Gesetzgebungsverfahren jedoch, und es ist nicht abzusehen, wie es sich weiter entwickeln wird.

Die Fraktion der Grünen hat ebenfalls einen Antrag in den Bundestag eingebracht, in dem sie aber, weitergehend als in dem Baden-Württembergischen Gesetzentwurf, insbesondere die Bekämpfung von Zwangsheirat durch die Verbesserung des Opferschutzes fordert.³³ In diesem Gesetzentwurf werden insbesondere aufenthaltsrechtliche Erleichterungen für die Betroffenen gefordert: Verlängerung des Rückkehrrechts auch nach Ablauf von sechs Monaten für ins Ausland verheiratete Frauen, eigenständiges Aufenthaltsrecht für EhegattInnen (nach § 31 AufenthG) auch vor Ablauf der Zweijahresfrist im Falle von Zwangsverheiratungen, Zugang zu einem humanitären Schutzstatus nach § 25 AufenthG für von Gewalt bedrohte MigrantInnen, die nur eine Duldung besitzen, und Rücknahme der im Jahre 2007 neu eingeführten Regelungen zum Familiennachzug. Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Frauen, die von Zwangsverheiratung betroffen oder bedroht sind, wird auch immer wieder von Expertinnen aus der Praxis betont.

2.1.4 Betroffene und Situation der Betroffenen

Betroffene:

Betroffen sind sowohl Mädchen und junge Frauen als auch Jungen/junge Männer. Da die im KOK zusammengeschlossenen Organisationen ihren Fokus auf Frauen

³¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb>

³² BR- Drs. 546/05

³³ BT- Drs. 16/7680

gerichtet haben, und diese Studie sich mit Gewalt an Migrantinnen beschäftigt, wird hier nur von betroffenen Frauen und Mädchen die Rede sein.

Zudem besteht ein Unterschied bei den Konsequenzen für die Betroffenen.

Wie oben dargestellt, kommt Zwangsverheiratung besonders in stark patriarchal strukturierten Gesellschaften vor. Dadurch sind Mädchen und Frauen von dem Phänomen Zwangsheirat in anderer Weise betroffen als Männer, insbesondere auch von den möglichen Konsequenzen nach der Heirat, wie beispielsweise Gewalt in der Ehe oder Vergewaltigung. In der Regel können sich Männer freier bewegen, auch ausserhalb der Ehe. In stark patriarchalisch geprägten Gesellschaften ändert sich die Rolle des Mannes durch die Heirat meist nicht so sehr, wie die Rolle der Frau, die nun den gesellschaftlich/familiär vorgegebenen Pflichten als Hausfrau, Ehefrau, Mutter nachkommen muss.³⁴

Wie oben dargestellt unterscheidet man zwischen verschiedenen Formen der Zwangsverheiratung. Folglich können auch verschiedene Personen betroffen sein. Hierbei kann es sich, je nach Form der Zwangsheirat, um in Deutschland geborene oder in Deutschland lebende Frauen handeln, oder auch um Frauen aus den Herkunftsländern von hier lebenden MigrantInnen. Dabei ist Zwangsverheiratung nicht einer bestimmten Religionsgemeinschaft zuzuordnen, sondern eher einer bestimmten patriarchalisch geprägten Gesellschaftsstruktur.

Mädchen sind meist ab der Pubertät betroffen. Laut Terre des Femmes liegt hier die Altersspanne bei 16 bis 19 Jahren. Die Organisation Papatya aus Berlin, die Betroffene betreut, berichtet, dass im Jahr 2006 der größte Anteil mit 56% der Betreuten Mädchen junge Volljährige waren.

Genauere, und vor allem verlässliche, Zahlen und Statistiken zu dem Ausmaß des Phänomens Zwangsverheiratung in Deutschland existieren nicht. Es gibt lediglich Schätzungen, die sich meist auf eine bestimmte Region beziehen und auf den Erfahrungen von Fachberatungsstellen basieren. Einer Befragung zu Zwangsverheiratung in Berlin hat ergeben, dass im Jahr 2004 ungefähr 330 Fälle von drohender oder erfolgter Zwangsheirat vorkamen.³⁵

Auch aktuelle Zahlen aus Niedersachsen zeigen, dass das Thema durchaus relevant ist, und in der Gesellschaft ein großer Beratungsbedarf besteht. Das Niedersächsische Krisentelefon gegen Zwangsheirat, das Anfang des Jahres 2007 eingerichtet wurde, hat im Laufe des Jahres 124 Anfragen zum Thema Zwangsheirat verzeichnet.³⁶

Situation der Betroffenen:

Von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Mädchen und Frauen befinden sich in einer sehr schwierigen und ambivalenten Situation. Die Gefährdung oder der Zwang gehen von der Familie und dem engeren sozialen Umfeld aus, die damit einerseits die nahestehendsten Personen sind aber zeitgleich auch eine Bedrohung darstellen. Daher ist die Rolle des gesamten sozialen Umfelds auch für die Betroffenen sehr schwer einzuschätzen. Die Mädchen oder Frauen stehen vor sehr schwerwiegenden Entscheidungsprozessen. Sie müssen sich häufig zwischen ihrer Familie und den eigenen Bedürfnissen entscheiden. Dieser Prozess ist oft sehr

³⁴ Toprak 2007:177

³⁵ <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/15/Drucksachen/d15-4417.pdf>

³⁶ www.haz.de

langwierig. Viele Frauen und Mädchen wehren sich gegen eine Zwangsheirat auch erst sehr spät, da sie einerseits oft von der Familie emotional unter Druck gesetzt werden und sich dem nicht zu widersetzen trauen und andererseits auch Angst vor Racheakten oder Gewalt seitens der Familie haben.³⁷ Dies erschwert aber die Situation zusätzlich und führt zu einer verschärften Konfliktlage, da die Heiratspläne der Familie dann häufig schon fortgeschritten und in die Öffentlichkeit getragen wurden. Ein Zurücktreten von diesen Plänen ist für die Familie nicht ohne weiteres möglich.

Nach Strobl und Lobermeier existieren drei theoretisch mögliche Formen der Bewältigung einer solchen Konfliktlage:³⁸

1. defensive Abwehr und Vermeidung
2. akkomodative Reaktionen (auf Anpassung der eigenen Ziele und Erwartungen an die Situation hinauslaufend)
3. proaktive Reaktionen (streben aktive Veränderung der belastenden Situation an)

Praktikerinnen betonen, dass es für eine möglichst friedliche Lösung des Konfliktes entscheidend ist, dass das Mädchen seine Weigerung frühzeitig und klar zum Ausdruck bringt. Bei den Mädchen steht aber meist die (nicht unbegründete) Angst dahinter, ihre Familie und manchmal auch ihr gesamtes soziales Netzwerk zu verlieren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie sich entscheidet, in ein Frauenhaus oder spezialisiertes Mädchenprojekt zu gehen. Es ergibt sich dann eine ganz besondere Gefährdungslage, da die Eltern oder andere Familienmitglieder versuchen könnten, das Mädchen zurückzuholen. Dies kann sogar unter Gewaltanwendung geschehen. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie eventuell in ein anderes Bundesland ziehen und dort anonym ohne Kontakte zu ihrem alten sozialen Umfeld leben müssen.

Ein häufig gewählter Weg ist aber auch das scheinbare Einlenken. Eltern versprechen gegenüber MitarbeiterInnen von Jugendämtern oder Fachberatungsstellen, den Willen des Mädchens zu respektieren. Die betroffenen Mädchen glauben dies auch gerne, da sie unter dem Bruch mit der Familie leiden. Diese Versprechen werden dann aber in vielen Fällen nicht eingehalten.³⁹

Der Zugang zu Unterstützung für die Betroffenen hängt stark von ihren sozialen Netzwerken ab. Die Betroffene oder das Umfeld gehen meist auf Hilfe zu, in den wenigsten Fällen wurde aktiv von außen Hilfe herangezogen⁴⁰. Personen außerhalb der Familien sind als Unterstützer besonders wichtig, da die Unterstützung meistens nicht aus dem familiären Umfeld oder aus befreundeten Familien kommt. Daher ist eine wichtige Strategie zur Lösung der Konflikte die Gewinnung von Respektspersonen (bspw. Geistliche, Imame, Familienangehörige, etc.) als VermittlerInnen⁴¹. Fachleute weisen darauf hin, dass dies auch möglichst frühzeitig geschehen muss, um einen zu grossen Ansehensverlust der Familie zu verhindern und festgefahrenen Konflikten vorzubeugen.

³⁷ Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsheirat 2007

³⁸ Strobl/Lobermeier 2007: 28

³⁹ Berichte von FBS

⁴⁰ Strobl/Lobermeier 2007

⁴¹ ebd., Berichte von FBS

Bei der Unterstützung Betroffener spielen mehrere Faktoren eine wichtige Rolle. Erst einmal muss den beratenden Organisationen klar sein, was das Ziel der Unterstützung sein soll. Meist geht es primär darum, betroffenen Mädchen bei der Entscheidungsfindung zu helfen. In vielen Fällen muss ihr erst einmal aus der konkreten Gefährdungslage heraus geholfen und für eine sichere Unterbringung gesorgt werden. Die drohende Zwangsverheiratung soll verhindert oder eine schon bestehende Zwangsehe beendet werden.

In vielen Fällen spielt die konkrete Strafverfolgung oder eine Anzeige der Täter keine Rolle. Unterstützungsorganisationen haben die Erfahrung gemacht, dass die Betroffenen meist eher daran interessiert sind, sich eine Zukunft aufzubauen, sprich eine Ausbildung/Studium zu finden oder die Schule zu beenden und sicher in einer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft unterzukommen.

2.1.5 Problemfelder

Probleme bei der Unterstützung:

Im Bereich Zwangsverheiratung bestehen bei der bedarfsgerechten Unterstützung der Betroffenen spezifische Probleme. Bundesweit gibt es nicht ausreichend spezialisierte Einrichtungen, die betroffene Mädchen in einer Krisensituation schnell und unbürokratisch aufnehmen können. Neben der besonderen Gefährdungslage besteht, vor allem bei minderjährigen oder jungen volljährigen Mädchen, auch ein spezifischer Beratungsbedarf. Wenn die Betroffenen den Kontakt zu ihren Familien abbrechen und aus Sicherheitsgründen auch ihr gesamtes soziales Netz verlassen müssen, sind sie ganz auf sich allein gestellt. Beraterinnen müssen häufig neben der praktischen und psychologischen Unterstützung auch pädagogische Beratung bieten, vor allem wenn die Betroffene noch jung und unselbstständig ist.

Da viele Betroffene um die 18 Jahre alt sind, ist häufig das Jugendamt zuständig. Insbesondere von Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen, die nicht auf junge Mädchen spezialisiert sind, diese aber dennoch beraten und betreuen sind in diesen Fällen besondere Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechts gefordert.

Ein weiteres Problem bei der Beratung und Unterbringung ist die Finanzierung. Bundesweit gibt es mit der Organisation Papatya nur eine Einrichtung, die pauschal finanziert wird und so im Notfall schnelle und unbürokratische Hilfe leisten kann. In allen anderen Fällen steht immer die Frage der Kostenübernahme im Raum. Häufig herrscht bei den Behörden Unklarheit über die Zuständigkeit, so dass sich für die Beraterinnen ein großer bürokratischer Aufwand ergibt, der einer dringend benötigten schnellen Hilfe im Wege steht. Die Unklarheiten bestehen sowohl hinsichtlich sachlicher als auch örtlicher Zuständigkeiten.

Beraterinnen aus der Praxis berichten, dass es den Behörden häufig auch an Hintergrundwissen, beispielsweise Kenntnis über die besondere Gefährdungslage, und folglich an Sensibilität, beispielsweise im Umgang mit Daten und Anonymität, mangelt.

Probleme im rechtlichen Bereich:

Im rechtlichen Bereich stellen für viele Betroffene aufenthaltsrechtliche Regelungen konkrete Probleme dar. Im Falle einer Zwangsverheiratung im Ausland wird die Lage der Betroffenen noch durch den § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG verschärft, nach dem ein rechtmäßig bestehender Aufenthaltstitel in der Regel erlischt, wenn ein/e AusländerIn

aus Deutschland ausgereist ist und nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder einreist. Diese Zeitspanne reicht nicht aus, um sich aus der Lage zu befreien und eine Rückkehr zu organisieren.

Bei Frauen aus den Herkunftsländern, die nach Deutschland verheiratet wurden, spielt besonders der § 31 AufenthG eine Rolle, nach dem dem/der EhegattIn erst nach zweijährigem Bestand der Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zusteht. Ausnahmen sind laut Gesetz nur in besonderen Härtefällen möglich. Das Vorliegen einer Zwangsheirat wird aber in der Praxis so gut wie nie als Härtefall anerkannt. Somit sind viele Betroffene gezwungen, in einer durch Zwang entstandenen Ehe zu verbleiben um aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen, wie der Abschiebung, zu entgehen.⁴²

Eine weitere Problematik für Betroffene, die nur eine Duldung oder einen ähnlichen Aufenthaltstitel besitzen, ist die Wohnsitzauflage. Aufgrund der Gefährdungslage in die sie sich bei Widerstand gegen eine Zwangsheirat begeben, besteht in vielen Fällen, vor allem wenn die Betroffene in einer kleineren Stadt wohnt, die Notwendigkeit in einem anderen Bundesland unterzukommen. Dies wird durch bestehende Wohnsitzauflagen verhindert. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Ausländerbehörde, was sich in der Praxis oftmals als sehr schwierig herausstellt (insbesondere wenn Eile geboten ist um die Sicherheit der Betroffenen gewährleisten zu können) und zudem eine zusätzliche bürokratische Hürde für die Betroffenen bedeutet.

Zwar sollen gesetzliche Maßnahmen, wie der Spracherwerb vor der Einreise von nachziehenden EhegattInnen oder die Heraufsetzung des Nachzugsalters auf 18 Jahre zur Vorbeugung von Zwangsverheiratungen beitragen. Diese Normen legen den Fokus der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen aus Sicht der Praxis aber auf die falsche Stelle. Anstatt die Unterstützungs- und Hilfsangebote für Betroffene auszubauen und zu verbessern, und die rechtliche Stellung von Betroffenen durch Änderungen im Aufenthaltsrecht zu verbessern, wird pauschal ein Zuzug in das Bundesgebiet erschwert. Damit wird die Zwangslage nicht beseitigt und den Betroffenen nicht geholfen.

Im rechtlichen Bereich liegen die besonderen Probleme in der Fokussierung der Gesetzgebung auf die Strafverfolgung. Wie bereits erwähnt, ist die Strafverfolgung aber weder das Hauptinteresse noch die gravierendste Problematik der Betroffenen. Viel relevanter wäre die Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere durch Änderungen im Aufenthaltsrecht. Die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts unabhängig von dem Zeitraum des Bestandes einer Ehe und die Verlängerung des Rückkehrrechts von ins Ausland verbrachten Betroffenen sind hierbei die drängendsten Punkte.

Praktikerinnen weisen darauf hin, dass Maßnahmen gegen Zwangsverheiratungen nur ihre präventive Wirkung entfalten können, wenn sie so gestaltet sind, dass sie in der Migrantinnenbevölkerung breiten Anklang finden und von ihr aktiv mitgetragen werden können.⁴³

⁴² Freudenberg 2007

⁴³ Straßburger 2007

2.2 Ehrenmorde

Von Ehrenmorden wird in der Regel gesprochen, wenn Morde „im Namen der Ehre“ verübt werden. Festzuhalten ist hier, dass solche Morde kein allein stehendes Phänomen sind, sondern oft mit häuslicher Gewalt, Trennungs- und Scheidungssituationen oder Zwangsheiraten in Zusammenhang stehen. Inwiefern allerdings hier eine Abgrenzung zu solchen Mordfällen gemacht werden kann, die in Paarbeziehungen oder Familien aus Eifersucht oder als Folge häuslicher Gewalt verübt werden, ist sehr fraglich.

In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff „Ehrenmord“ meist dann gebraucht, wenn als Motiv für die Ermordung eines Mädchen oder einer Frau die Ablehnung ihres Lebensstils oder die Sanktionierung ihrer Verhaltensweisen durch die Familie gesehen werden.

Lehnt sich ein Mädchen oder eine Frau aufgrund von häuslicher Gewalt oder drohender oder erfolgter Zwangsheirat gegen die Familienentscheidung auf, hat dies in der Vergangenheit in einigen extremen Fällen in Deutschland zum so genannten Ehrenmord geführt.⁴⁴

Laut dem Bundeskriminalamt (BKA) (angelehnt an Phänomenbeschreibungen aus der Literatur) handelt es sich "Bei Ehrenmorden [handelt es sich] um Tötungsdelikte, die aus vermeintlich kultureller Verpflichtung heraus innerhalb des eigenen Familienverbandes verübt werden, um der Familienehre gerecht zu werden."⁴⁵

Eine eigene polizeiliche Definition von Ehrenmorden existiert nicht.

2.2.1 Hintergrund

Ebenso wie Zwangsverheiratungen kommen auch so genannte Ehrenmorde eher in stark konservativ patriarchalisch geprägten Gesellschaften vor. Von einer Reduzierung auf bestimmte Religionen oder Länder ist aber auch bei dem Phänomen Ehrenmord abzusehen. Das Vorkommen erstreckt sich beispielsweise auf den Nahen Osten oder Pakistan aber auch auf Gebiete in Lateinamerika und Europa.⁴⁶

Zugrunde liegend existiert in vielen Fällen, wie bereits bei dem Phänomen Zwangsheirat dargestellt, ein bestimmtes Konzept der „Ehre“. Dieses ist meist, wie oft fälschlich behauptet, nicht religiös begründet, sondern hat seine Wurzeln zumeist in kulturellen Strukturen. Die „Familienehre“ beispielsweise definiert die Stellung einer Familie in der Gesellschaft.⁴⁷ Scheint diese Ehre gefährdet oder gilt sie als verloren, wird der Einsatz von Gewalt in diesen extremen Fällen zur Wiedererlangung der Ehre als gerechtfertigt angesehen. Die extremste Form der angewendeten Mittel zu Rettung der Ehre ist dann der so genannte Ehrenmord. Dieser kann in einem Familienrat beschlossen werden, die Ausführung obliegt meist männlichen Familienmitgliedern.

⁴⁴ Böhmecke 2006

⁴⁵ BKA 2006:3

⁴⁶ Böhmecke 2006

⁴⁷ Ebd., Coomaraswamy 2002

2.2.2 Situation in Deutschland

Die UN- Sonderberichterstatteerin zu Gewalt an Frauen stellte in ihrem Report von 2002 fest, dass Ehrenmorde auch in MigrantInnengemeinden in Deutschland, Frankreich und Großbritannien vorkommen können.⁴⁸

Eine Bund-Länder-Abfrage des BKA zu bekannt gewordenen Fällen in Deutschland in den Jahren 1996 bis 2005 ergab eine Zahl von 55 Fällen, wovon 48 vollendete und 22 versuchte Tötungsdelikte waren und die sich ergebende Zahl von 70 darauf zurückzuführen ist, dass es in einigen Fällen mehr als ein Opfer gab.⁴⁹ Die Mehrzahl dieser Opfer war weiblich. Die Ergebnisse der Umfrage bezüglich des Alters der Täter widersprechen der Annahme⁵⁰, dass häufig minderjährige Familienmitglieder zur Ausübung des Ehrenmordes angestiftet werden, um Strafmilderung zu erreichen. Die Mehrheit der Tatverdächtigen (zumindest in Fällen von Ehrenmord in Deutschland) waren demnach Erwachsene.⁵¹

Die Ergebnisse dieser Umfrage können allerdings nicht als abschließend betrachtet werden. Sie stützen sich auf die vom BKA verfasste Arbeitshypothese (s.o.) und ggf. noch zusätzlich herangezogene Ermittlungsergebnisse und beinhalten die darauf basierenden polizeilich erfassten Fälle. Fälle bei denen als Motiv ausschließlich Eifersucht angenommen wurde, sind in den Ergebnissen der Abfrage nicht enthalten. In dem Bericht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlen nur einen Anhaltspunkt für das Phänomen Ehrenmord in Deutschland darstellen.⁵² In der jährlich erscheinenden Polizeilichen Kriminalstatistik werden Ehrenmorde nicht gesondert erfasst.

Im deutschen Recht werden die so genannten Ehrenmorde unter dem Tatbestand des Totschlags (§212 StGB) oder als Mord (§ 211 StGB) behandelt. Einen eigenen Straftatbestand zu Ehrenmord gibt es nicht.

2.3 Häusliche Gewalt

Anders als bei den Themenfeldern Zwangsheirat und Ehrenmorde sind von häuslicher Gewalt in hohem Maße auch Frauen ohne Migrationshintergrund betroffen. Eine Studie, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt wurde, zeigt, dass mindestens jede vierte Frau in Deutschland körperliche oder auch sexuelle Übergriffe durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt hat.⁵³

Diese Studie zeigt jedoch auch, dass Frauen türkischer oder osteuropäischer Herkunft häufiger als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung in Deutschland körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben.⁵⁴ Im Bereich der psychischen Gewalt ergab die Studie, dass Migrantinnen häufiger von psychischer Gewalt durch kaum bekannte oder fremde Täter betroffen sind und dass es sich dabei „...in stärkerem Maße um rassistisch oder ausländerfeindlich akzentuierte Gewalt handeln könnte.“⁵⁵

⁴⁸ Coomaraswamy 2002

⁴⁹ BKA 2006: S.9

⁵⁰ bsp. <http://www.igfm.de/index.php?id=972>

⁵¹ BKA 2006:14

⁵² BKA 2006:16

⁵³ BMFSFJ 2004

⁵⁴ ebd.: 27ff

⁵⁵ BMFSFJ 2004:28

2.3.1 Hintergrund

Zu den ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen der befragten Gruppen in der Prävalenzstudie wurde festgestellt, dass die Erwerbstätigkeit bei beiden Migrantinnengruppen in geringerem Umfang vorhanden war, als bei Frauen deutscher Herkunft. Zudem waren sie häufiger in unregelmäßigen oder geringfügigen Beschäftigungen tätig. Die Partner waren ebenfalls häufiger nicht erwerbstätig als die Partner der Frauen deutscher Herkunft.

Die Einkommenssituation der befragten Gruppen unterscheidet sich ebenfalls. So ergab die Studie, dass das Einkommen der Haushalte „deutscher Herkunft“ im Schnitt deutlich höher war als das von Haushalten der beiden MigrantInnengruppen. Zudem wurden die Einkommen dieser Gruppen in geringerem Maße nur durch berufliches Einkommen gesichert, häufiger musste zusätzlich Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII in Anspruch genommen werden.

Der sehr häufig benachteiligende Status, insbesondere im Hinblick auf die Situation am Arbeitsmarkt, in dem sich Migrantinnen in Deutschland befinden, spiegelt sich in diesen Ergebnissen der Befragung wider.

Insgesamt wird aber festgestellt, dass zwar ein nicht unerheblicher Anteil der MigrantInnen in schwierigen sozialen und ökonomischen Verhältnissen lebt, dies aber für die Mehrheit der befragten MigrantInnen nicht zutrifft. Daher kann kein Zusammenhang ökonomischer und sozialer Rahmenbedingungen mit dem Vorkommen von häuslicher Gewalt hergestellt werden.⁵⁶ Auch die im KOK vertretenen Fachberatungsstellen berichten, dass sich MigrantInnen zwar häufig in einem sozial und ökonomisch benachteiligenden Status befinden. Ein Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt gegen Migrantinnen kann diesen Rahmenbedingungen aber nicht unbedingt zugeordnet werden.

Als Risikofaktoren für das Vorkommen häuslicher Gewalt spielen vielmehr traditionelle Rollenvorstellungen und Machtverhältnisse sowie Trennungs- und Scheidungssituationen eine Rolle. Zudem sind psychische Gewalt, Kontrolle und Dominanz weitere Faktoren, die das spätere Auftreten von physischer Gewalt nach sich ziehen können. Auch Gewalt in der Herkunftsfamilie sowie in der Kindheit und Jugend wurden als große Risikofaktoren für eine Viktimisierung ermittelt.⁵⁷

2.3.2 Rechtlicher Rahmen

Eine wichtige rechtliche Grundlage im Bereich häusliche Gewalt ist das Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Dieses ist am 1.1.2002 in Kraft getreten und soll Opfern von häuslicher Gewalt besonderen zivilrechtlichen Schutz gewähren.

Zwei wichtige Rechtsfolgen sind in dem Gewaltschutzgesetz enthalten:

- Nach § 1 GewSchG können gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen eingeleitet werden. Konkret heißt dies, dass Kontaktverbote angeordnet werden. Der/die TäterIn hat es zu unterlassen, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und weitere Zusammentreffen zu vermeiden. Der Täter darf die betroffene Person auch nicht telefonisch, per E-mail, Brief bzw. SMS belästigen oder bedrohen.

⁵⁶ Schröttle, Monika 2006

⁵⁷ BMFSFJ 2004:20 f.

- Nach § 2 GewSchG können Opfer von häuslicher Gewalt das alleinige Nutzungsrecht ihrer Wohnung beantragen, auch wenn der/die TäterIn MieterIn der Wohnung ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Partner mindestens sechs Monate in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben und dass die Gewalttat nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Die Einführung des Gesetzes wurde vom KOK und anderen NGOs begrüßt, da häusliche Gewalt durch die Regelung nicht mehr als Privatsache gesehen wird und Betroffenen Möglichkeiten gegeben werden, sich zu schützen. Die oben erwähnten zwei Rechtsfolgen sollen zudem eine Mehrfachviktimsierung der Betroffenen verhindern, da sie so die Möglichkeit haben, in ihrer gewohnten Umgebung zu verbleiben und nicht gezwungen sind, z.B. in ein Frauenhaus zu flüchten. Die Betroffene kann bei Gericht einen Eilantrag stellen. Es besteht dann die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung, nach der der/die TäterIn die Wohnung zu verlassen hat und sich der Betroffenen innerhalb einer bestimmten Bannmeile nicht nähern darf. Nach der Verhandlung kann das Gericht den Beschluss erlassen, dass der/die TäterIn die gemeinsame Wohnung für sechs Monate nicht mehr betreten darf. So ist es möglich, den/die TäterIn schnell für sein/ihr Handeln zur Verantwortung zu ziehen und der Betroffenen bei einer sechsmonatigen Wegweisung des Täters/der Täterin die Möglichkeit einzuräumen, ihre Zukunft zu planen.

Um aber den angestrebten Schutz auch wirklich wirksam umsetzen und somit den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden zu können bedarf es einer gut koordinierten Zusammenarbeit aller beteiligten AkteurlInnen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten). Nur wenn tatsächlich Maßnahmen spürbar sind, ist eine Durchbrechung der innerfamiliären Gewaltspirale effektiv möglich.⁵⁸

Die durch das Gewaltschutzgesetz angestrebten Schutzmaßnahmen müssen schnell greifen und dürfen nicht durch die Verfahrensdauer in die Länge gezogen werden, da die Phase der Gegenwehr und die Phase der Trennung für die Betroffenen den höchsten Gefährdungsgrad mit sich bringen.⁵⁹

In Bezug auf die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes kommt der Deutsche Juristinnenbund (DJB), basierend auf einer Umfrage der relevanten AkteurlInnen aller Bundesländer, zu folgenden Erkenntnissen:⁶⁰

1. Die Regelung der Zuständigkeiten muss reformiert werden. → Eine Vereinfachung und Neuregelung der prozessualen Zuständigkeiten ist notwendig.
2. Der besondere spezialisierte Sachverstand in der Strafverfolgung fördert die Rechtsdurchsetzung → Die Bündelung von Sachverstand und Schaffung von Sonderdezernaten hat sich durchgesetzt und bewährt.
3. Sachgerechte Erfassung und Bewertung der Arbeit der Justiz → Der besonderen Problematik der Gewaltschutzsachen muss in der Personalbedarfsberechnung Rechnung getragen werden.
4. Informationsaustausch und Vernetzung sowie ein Leitfaden zur Umsetzung sind sinnvoll.

⁵⁸ Deutscher Juristinnenbund 2004, Berichte von FBS

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Deutscher Juristinnenbund 2004

Aus der Umfrage des DJB ergaben sich bezüglich der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes folgende zwei Schlussfolgerungen:

Ein besonderes Problem bei der Gesetzesanwendung stellen die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Familien- und Zivilgerichte bei den Amtsgerichten dar (diese sind im Gewaltschutzgesetz begründet). Als positiv wurde aus der Umfrage bewertet, dass fast überall in den Staatsanwaltschaften Sonderdezernate eingerichtet wurden, die den Bereich häusliche Gewalt bearbeiten sollen.

In Bezug auf häusliche Gewalt gegen Migrantinnen kommen für die Betroffenen neben dem Gewaltschutzgesetz insbesondere aufenthaltsrechtliche Regelungen zum Tragen. Bei nachgezogenen Ehefrauen spielt die Bindung des Aufenthaltstitels an das Bestehen der Ehe für zwei Jahre (eheabhängiges Aufenthaltsrecht) nach § 31 AufenthG eine gravierende Rolle.

Es existiert zwar eine Härtefallregelung nach § 31 Abs. 2 AufenthG, wonach von der Voraussetzung einer zweijährigen Ehe zur Vermeidung einer besonderen Härte abzusehen ist. Dabei handelt es sich aber immer um Einzelfallentscheidungen und die Festlegung, ab wann eine besondere Härte gegeben ist, schließt häufig viele von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen aus.⁶¹

2.3.3 Betroffene und Situation der Betroffenen

Wie oben erwähnt ergab die Prävalenzstudie des BMFSFJ, dass Frauen mit türkischem oder osteuropäischem Hintergrund häufiger und in stärkerem Maße von Gewalt durch den Beziehungspartner betroffen sind als deutsche Frauen. Hierbei sind türkische Migrantinnen häufiger von körperlicher Gewalt betroffen und auch von schwereren Formen der Gewalt, wohingegen osteuropäische Frauen häufiger von sexueller Gewalt betroffen sind.⁶²

Daraus lässt sich aber nicht schließen, dass Gewalt in Paarbeziehungen ein explizites Problem von Migrantinnen ist. Wie die Studie als Gesamtergebnis zeigt, gibt insgesamt jede vierte befragte Frau in Deutschland an, schon einmal Gewalt durch aktuelle oder frühere Partner erlebt zu haben. Zudem weist die Studie explizit darauf hin, dass die Mehrheit der Migrantinnen in Deutschland nicht von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen ist.⁶³ Ferner muss der Hintergrund des Partners beachtet werden. Viele Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, haben einen Partner ohne Migrationshintergrund.⁶⁴

Migrantinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, stehen vor spezifischen Problemen und machen zum Teil auch Erfahrungen, die sich von den Erfahrungen anderer, von Gewalt betroffener Frauen unterscheiden. Insbesondere Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus sind beispielsweise davon betroffen, dass ihre Aufenthaltserlaubnis vom Bestand der Ehe für zwei Jahre abhängig ist. Zwar gibt es nach § 31 Abs. 2 AufenthG eine Härtefallklausel, diese wird jedoch in der Praxis kaum angewendet, daher bleiben die Ängste der Betroffenen vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen im Falle einer Trennung bestehen. Dies führt dazu, dass die ohnehin schon schwierige und belastete Situation zusätzlich durch die Angst, eventuell das Aufenthaltsrecht zu verlieren, verschärft wird. Praktikerinnen

⁶¹ Berichte von FBS

⁶² BMFSFJ 2004

⁶³ Schröttle 2007

⁶⁴ Lehmann 2006

berichten, dass den Frauen in manchen Fällen nichts anderes übrig bleibt, als in einer gewalttätigen Beziehung auszuharren um nicht abgeschoben zu werden.⁶⁵ Wenn Migrantinnen keine Arbeitserlaubnis haben, sind sie zudem noch finanziell an den Partner gebunden. Durch die bestehende Gesetzeslage wird also eine doppelte Abhängigkeit geschaffen, so dass Frauen sich gezwungen sehen, in der Situation zu verbleiben.⁶⁶

Zudem machen gewaltbetroffene Migrantinnen spezifische Erfahrungen mit Ausgrenzung, Stigmatisierung und Rassismus, sie müssen sich mit Stereotypen auseinandersetzen und in all dem daran arbeiten, ihre Position als Individuum zu beziehen.⁶⁷ Dies stellt neben der ohnehin schon schwierigen häuslichen Situation eine zusätzliche Belastung dar, die auch in der Unterstützungs- und Beratungsarbeit berücksichtigt werden muss.

Konkrete zusätzliche Probleme, von denen Migrantinnen in diesem Zusammenhang betroffen sind, können folgende sein:

- Unsicherer Aufenthaltsstatus
- Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten
- Residenzpflicht bei einer Duldung
- Mangelnde medizinische Versorgung bei einer Duldung
- Keine Arbeitserlaubnis
- Mangelnde oder keine Kenntnisse über ihre Rechte und Möglichkeiten
- Größeres Gefährdungspotential (nicht nur vom Ehemann ausgehend sondern evtl. von der ganzen Familie)

Die Bedürfnisse von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, sind sehr unterschiedlich. Folglich sind auch die Anforderungen an die Beratung nicht einheitlich. Die konkrete Unterstützung von gewaltbetroffenen Migrantinnen kann spezifische Anforderungen haben, die von denen der Unterstützung deutscher Frauen abweicht. Hier zu nennen sind insbesondere die Sprach- und Kulturmittlung, das Vorhandensein von Wissenslücken, insbesondere im Bezug auf die Rechtslage und ihnen zustehende Rechte, ein unsicherer Aufenthaltsstatus oder ein vom Gewalttäter/Partner abhängiger Aufenthaltsstatus, Drohung mit Verschleppung der Kinder ins Herkunftsland, interkulturelle Kompetenzen der Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen und telefonischen Hotlines.⁶⁸

Unterstützung durch Frauenhäuser:

Frauenhäuser haben einen regen Zulauf von Migrantinnen. Mehr als die Hälfte der Frauenhausbewohnerinnen in Berlin beispielsweise setzt sich aus Migrantinnen zusammen.⁶⁹ Das Angebot von Frauenhäusern ist also sehr wichtig für Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind. Dass diese Frauen durch Frauenhäuser und aufsuchende Arbeit besser erreicht werden als durch andere Hilfsangebote wurde beispielsweise durch eine Studie des Projektes WIBIG erwiesen.⁷⁰ Das macht noch einmal die Notwendigkeit deutlich, die spezifischen Bedürfnisse dieser Gruppe in der

⁶⁵ Dies wurde von Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern auf einer Tagung der Frauenhauskoordinierung im Jahr 2007 berichtet.

⁶⁶ Ergebnisse der Tagung der Frauenhauskoordinierung 2007, Spiegel 2007

⁶⁷ Lehmann 2006

⁶⁸ Lehmann 2006

⁶⁹ ebd., www.interkulturellesfrauenhaus.de

⁷⁰ BMFSFJ/WIBIG 2004

Beratungsarbeit zu berücksichtigen. Von Praktikerinnen wurde auch festgestellt, dass den Bedürfnissen dieser Gruppe und ihrer Kinder anders begegnet werden muss als bisher. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist oder wäre die vermehrte Einstellung von Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund. Gefragt sind insbesondere interkulturelle Kompetenzen. Zudem sind „Professionalisierung der Mitarbeiterinnen, Spezialisierung und Sensibilisierung nach innen und außen für Migrationsfragen ebenso wie die Organisation von Sprach- und Integrationskursen und die Schaffung von Möglichkeiten für eine längere Aufenthaltsdauer“ notwendig.⁷¹

Diese Notwendigkeiten wurden, zumindest teilweise, erkannt, und im Zuge dessen z.B. das interkulturelle Frauenhaus in Berlin gegründet, das diesem spezifischen Beratungsbedarf gerecht werden will. Bei der Beratung werden die Migrationserfahrungen der Frauen und ihrer Kinder sowie ihr rechtlicher und sozialer Status als Migrantinnen explizit berücksichtigt und eingebunden.⁷²

Die spezifischen Anforderungen bei der Beratung gewaltbetroffener Migrantinnen wurden schon von vielen Frauenhäusern und Projekten erkannt und benannt, aufgrund oft mangelnder finanzieller und/oder personeller Kapazitäten kann diesem Bedarf aber häufig nicht in ausreichendem Maße nachgekommen werden. Zudem erschweren die bürokratischen Anforderungen und Hürden, die beispielsweise bei aufenthaltsrechtlichen Fragen geklärt werden müssen, vielfach eine adäquate Betreuung zur Verarbeitung der erlebten Gewalt. Der psychischen Entlastung und Stabilisierung kann dann nicht in gefordertem Maße nachgekommen werden.⁷³

2.3.4 Problemfelder

Im Bereich häusliche Gewalt gegen Migrantinnen bestehen bei der Unterstützung und Beratung von Betroffenen zwei Hauptproblemfelder: einerseits die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit und andererseits der Mangel an Beratungs- und Unterbringungsmöglichkeiten die auf die spezifischen Bedürfnisse von Migrantinnen ausgerichtet sind.

Daneben sind Betroffene, wie bereits dargestellt, noch von zahlreichen begleitenden Problemen betroffen, jedoch stehen die genannten zwei Punkte der ersten konkreten Hilfe am meisten im Wege, weshalb hier der drängendste Lösungsbedarf besteht.

Im Bereich des Aufenthaltsrechts steht bei vielen Betroffenen die Abhängigkeit des eigenen Aufenthalts vom Bestehen der Ehe im Vordergrund. Dies kann Frauen konkret daran hindern, eine Gewaltsituation zu verlassen, aus Angst vor Abschiebung oder anderen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen.

Aus der Praxis wird berichtet, dass die Härtefallklausel nach § 31 Abs. 2 AufenthG, die solche Frauen eigentlich schützen sollte, häufig nicht greift oder nicht angewendet wird. Dies liegt z.T. an der Beweisproblematik. Existieren keine sichtbaren Zeichen von Misshandlung (blaue Flecken oder ähnliches), wird die Glaubwürdigkeit der Frauen angezweifelt. Das Vorliegen psychischer Gewalt beispielsweise ist nur schwer beweisbar.

Des Weiteren besteht häufig eine ökonomische Abhängigkeit, wenn die Frau keine Arbeitserlaubnis für Deutschland besitzt.

⁷¹ Grubic-Schölzel 2006:45

⁷² www.interkulturellesfrauenhaus.de

⁷³ Grubic-Schölzel 2006

Besitzt eine Frau nur eine Duldung, wird in vielen Fällen auch nicht die Finanzierung der Unterbringung im Frauenhaus übernommen. Zudem unterliegt die Frau dann der Residenzpflicht, dass heisst eine Unterbringung in einem anderen Bundesland ist kaum möglich. Gerade dies kann aber nötig werden, wenn eine Frau im Rahmen so genannter „Gewalt im Namen der Ehre“ einer Gefährdung seitens der ganzen Familie und nicht nur der Ehemannes oder Partners ausgesetzt ist, und erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um diese Frau wieder zu finden (ähnlich wie im Falle von Zwangsheiraten).

Expertinnen aus der Praxis berichten weiterhin, dass ein großes Problem bei der Unterstützung von gewaltbetroffenen Migrantinnen das mangelnde Angebot an Frauenhäusern und Beratungsstellen ist, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Migrantinnen spezialisiert sind.

3. Schlussfolgerungen

3.1 Schlussfolgerungen

Diejenigen Migrantinnen, die aufgrund ihrer Herkunft aus traditionell patriarchalisch geprägten Gesellschaften insgesamt eher von spezifischen Formen von Gewalt, Zwangsverheiratungen oder so genannten Ehrenmorden betroffen sein können, werden durch das bestehende Zuwanderungsgesetz noch zusätzlich in prekäre Lagen gebracht. Neben einer aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeit besteht häufig noch eine ökonomische Abhängigkeit, da den EhepartnerInnen erst nach zwei Jahren Ehe ein eigenständiger Aufenthaltstitel zusteht. Das führt dazu, dass die Machtverhältnisse in vielen Familien und Ehen häufig sehr ungleich verteilt sind.⁷⁴

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die derzeitige Rechtslage und Migrationspolitik in Deutschland entgegen ihrem Bestreben nach Meinung von Expertinnen nicht dazu beiträgt, Gewalt an Migrantinnen zu verhindern. Auch bestehende Regelungen im Aufenthaltsrecht tragen nicht dazu bei, Migrantinnen eine stärkere und unabhängigere Position zu verschaffen, um sich gegen Gewalt in Familie und Partnerschaft erfolgreich zur Wehr setzen zu können. Dabei sind hier die größten Unsicherheiten und Probleme für von Gewalt betroffene MigrantInnen verankert.

Zudem lässt sich feststellen, dass die drei Bereiche Zwangsheirat, Ehrenmorde und häusliche Gewalt häufig zusammenhängen, bzw. sich gegenseitig bedingen. Eine Studie zu Ehrenmorden in Deutschland von Terre des Femmes beispielsweise stellt fest, dass die Trennung oder ein Trennungswunsch der Frau vom Partner besonders häufig – in 44 % der untersuchten Fälle - ein Auslöser für einen Ehrenmord war. Zudem hatten die Opfer schon vor der Tat häufig häusliche Gewalt erlitten und wollten sich aus einer gewalttätigen Ehe lösen.⁷⁵

Die erwähnten Formen von Gewalt an Migrantinnen weisen einige Besonderheiten auf, die bei der Beschäftigung mit der Problematik Berücksichtigung finden müssen. Die Kriseneinrichtung Papatya aus Berlin zählt in diesem Zusammenhang folgende spezifische Merkmale auf:⁷⁶

⁷⁴ Studie/Gutachten „Situation der türkeistämmigen Bevölkerung in Deutschland“, Erdem, 104

⁷⁵ Böhmecke 2006

⁷⁶ Ter-Nedden 2005: 20

- Beziehung zwischen Opfer und Täter: größerer Täterkreis (mehrere Familienmitglieder) und größerer Opferkreis
- Von der Ehrverletzung fühlen sich viele betroffen; sie wird nicht individuell wahrgenommen, sondern kollektiv
- Gefährdung kann über Jahre bestehen bleiben
- Kein Unrechtsbewusstsein, das betrifft auch die Umgebung des Täters- sondern sogar Unterstützung
- Kollektiver Druck der Gemeinschaft
- Mädchen können ins Ausland gebracht werden und so von jeder Hilfe abgeschnitten werden

3.2 Zusammenfassung bestehender Problemfelder

Übergreifend:

- Frauen in Deutschland sind insgesamt sehr häufig von Gewalt betroffen. Migrantinnen sind dabei häufiger und v.a. in schwererem Maße von häuslicher Gewalt betroffen als Frauen ohne Migrationshintergrund. Zudem erleben sie die Folgen der Gewalt anders als andere Frauen und sind stärker von spezifischen Gewaltformen betroffen.
- Ein großes Problem ist in vielen Fällen die aufenthaltsrechtliche Lage der Frauen. Das eheabhängige Aufenthaltsrecht schafft eine aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit, die eine Lösung aus einer gewalttätigen Familiensituation erschweren oder gar verhindern kann. Zudem besteht, wenn darüber hinaus die Frauen keine Arbeitserlaubnis haben, eine ökonomische Abhängigkeit.
- Die bestehende Härtefallregelung zu dem eheabhängigen Aufenthaltsrecht kommt in der Praxis kaum zur Anwendung. Hier steht die Beweisproblematik immer wieder der Anerkennung eines Härtefalls im Wege. Das Vorliegen psychischer Gewalt ist besonders schwer nachzuweisen, vor allem, da häufig nach sichtbaren Zeichen oder ärztlichen Attesten gefragt wird.
- Insbesondere bei Zwangsverheiratungen im Ausland spielt der Verlust des Rechts auf Wiedereinreise nach Deutschland nach einem Zeitraum von sechs Monaten eine große Rolle. Dieser Zeitraum ist für die Betroffenen meist nicht ausreichend, um sich aus der Situation zu lösen, Hilfe zu finden und eine Rückkehr zu organisieren.
- Eine weitere Problematik besteht bei Frauen, die nur eine Duldung haben. Die damit einhergehende Residenzpflicht/Wohnsitzauflage erschwert die Situation der Frauen, die sich auf der Suche nach sicherer und anonymer Unterbringung an Frauenhäuser auch ausserhalb ihres Wohnortes oder Bundeslandes wenden.

Unterbringung und Betreuung:

- Bei der Unterbringung und Unterstützung gewaltbetroffener Migrantinnen stellt sich das Problem, dass diese spezifische Anforderungen an die Beratung und spezielle Bedürfnisse haben, die von bestehenden Angeboten nicht ausreichend gedeckt werden können. Diese spezifischen Anforderungen ergeben sich häufig aus ihrem Status als Migrantinnen und umfassen die aufenthaltsrechtliche Situation, die spezifischen Migrationserfahrungen und häufig auch die besondere Gefährdungslage in denen sich die Frauen und Mädchen befinden können.

- Auch das Angebot an Zufluchtsstätten, welche von Zwangsheirat bedrohten oder betroffenen Mädchen in einer akuten Krisensituation schnell und unbürokratisch helfen können, ist aus Sicht der Praxis momentan nicht ausreichend.
- Erfahrungen der Frauenhäuser zeigen, dass immer mehr junge Frauen und Mädchen die von Zwangsheirat bedroht sind, sich an die Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen wenden. Häufig treffen dort verschiedene Generationen aufeinander (Beispielsweise junge Mädchen und ältere Frauen die aus einer Ehe geflohen sind). Dies führt bisweilen zu Konflikten. Zudem ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Lebensphasen und der entsprechenden Bedürfnisse, die sich daraus ergeben, zusätzlich Konfliktpotential und eventuell auch eine Gefährdung.
- Häufig ist die Frage der behördlichen Zuständigkeiten bezüglich der Finanzierung der Betroffenen unklar und die Klärung jedes Einzelfalles für die Beraterinnen mit erheblichem bürokratischem und zeitlichem Aufwand verbunden, der die Situation der Betroffenen noch zusätzlich belastet. Dies wird erschwert, wenn eine Betroffene aus Sicherheitsgründen den Wohnort oder das Bundesland wechseln muss und neben der sachlichen auch die örtliche Zuständigkeit geklärt werden muss.
- Die Unterstützung und Beratung der Mädchen und jungen Frauen stellt hohe Anforderungen an die Beraterinnen. Häufig ist ein pädagogischer Ansatz („Ersatzmutterschaft“) erforderlich, insbesondere wenn die Betroffenen noch jung sind und die Beraterinnen zum Teil die verlorenen Familien ersetzen sollen.
- Eine weitere Problematik ist die häufig unzureichende Information bzw. das mangelnde Wissen bei betroffenen Frauen über ihre Rechte, über ihre Situation und über ihre Möglichkeiten. Die rechtlichen aber auch die sozialen Implikationen, die eine Trennung oder der Bruch mit der Familie im Falle von drohender Zwangsheirat mit sich bringen, werden vielfach von den Mädchen und Frauen nicht überblickt.

Politische und öffentliche Diskussion:

- In Bezug auf das Thema Gewalt an Migrantinnen, insbesondere bei Zwangsheirat und Ehrenmorden, muss in der öffentlichen Debatte darauf geachtet werden, dass diese Themen nicht instrumentalisiert werden, um bestimmten MigrantInnengruppen pauschal zu verurteilen oder ihnen die Einreise nach Deutschland zu erschweren oder unmöglich zu machen. Dies ist leider bei der letzten Änderung des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2007 geschehen. Mit dem Ziel, Zwangsehen zu verhindern, gab es insbesondere im Bereich Familiennachzug erhebliche Restriktionen, nämlich insbesondere das Erfordernis von Deutschkenntnissen vor der Einreise und die Anhebung des Ehegattennachzugsalters von 16 auf 18 Jahre. Aus Sicht der Praxis sind diese Regelungen für die Bekämpfung von Zwangsverheiratungen aber nicht hinreichend effektiv. Worauf sich die Annahme der Gesetzgeber stützt, dass durch die geforderten Anforderungen Zwangsehen verhindert werden können, ist dabei aus Sicht der Praxis nicht klar ersichtlich.

4. Handlungsbedarf und Forderungen

Um Frauen im Migrationsprozess, die von Gewalt, sei es häusliche Gewalt, Zwangsheirat oder Ehrenmord, bedroht oder betroffen sind, adäquat und bedarfsgerecht unterstützen zu können, sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Aufenthaltsrechtliche Erleichterungen für von häuslicher Gewalt, Zwangsheirat und Ehrenmorden bedrohte oder betroffene Frauen

- Eheunabhängiges Aufenthaltsrecht für Migrantinnen
- Verlängerung des Rückkehrrechts für ins Ausland zwangsverheiratete Migrantinnen
- Streichung der Wohnsitzauflage bei Gewaltbetroffenen Migrantinnen mit Duldung o.ä.

2. Information und Sensibilisierung

- Umfassendere Informationen für Zuwanderinnen/nachziehende EhegattInnen über die Situation in die sie sich begeben (Anhängigkeitsverhältnisse, rechtliche Situation etc.)
- Umfassendere Informationen für Frauen, die sich von gewalttätigem Mann trennen wollen (Rechte, Situation mit Kindern, etc.)
- Sensibilisierung in den Familien, v.a. Männer
- Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit Betroffenen zu tun haben, beispielsweise LehrerInnen, ÄrztInnen, aber auch PolizistInnen
- Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, um Stereotypisierungen und Pauschalisierungen zu vermeiden

3. Ausbau des Unterstützungsangebots

- Verbesserung der Unterstützungsstruktur durch mehr Einrichtungen, die schnell und unbürokratisch aufnehmen können
- Schaffung/Finanzierung von mehr Frauenhäusern und Mädcheneinrichtungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Migrantinnen ausgerichtet sind
- Ausweitung des Angebots für minderjährige Mädchen
- Sichere Finanzierung der bestehenden Beratungs- und Zufluchtsstätten
- Bessere Vernetzung im Bereich Unterstützung, auch mit anderen relevanten AkteurInnen
- Ausbau der Zusammenarbeit mit MigrantInnenverbänden (auch im Hinblick auf Prävention)
- Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen niedrigschwellig sein

4. Zuständigkeiten der Behörden

- Klärung der sachlichen Zuständigkeiten
- Klärung der örtlichen Zuständigkeiten
- Sensibilisierung der BehördenmitarbeiterInnen, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdungslage und den Umgang mit Anonymität

5. Unterstützungsmöglichkeiten, Handlungskonzepte, Ansätze

Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffene Migrantinnen:

Beratung, Unterstützung sowie Informationen für Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind werden von den Mitgliedsorganisationen des KOK e.V. angeboten. Derzeit hat der KOK bundesweit 37 Mitgliedsorganisationen, deren Kontaktdaten auf der Internetseite des KOK eingesehen werden können: www.kok-buero.de

Beratungsstellen ausserhalb des KOK, die insbesondere zu den Themen Zwangsheirat und andere häusliche Gewalt gegen Migrantinnen arbeiten (Auswahl):

- Frauenhauskoordinierung: www.frauenhauskoordinierung.de
- Papatya : www.papatya.org
- Mädchenhaus Bielefeld: www.maedchenhaus-bielefeld.de
- Interkulturelles Frauenhaus Berlin : www.interkulturellesfrauenhaus.de
- Hatun und Can e.V. : www.hatunundcan-ev.de
- BIG: www.big-interventionszentrale.de
- Frauenhauskoordinierung : www.frauenhauskoordinierung.de
- Kargah e.V. Krisentelefon gegen Zwangsheirat: zwangsheirat@kargah.de
- Yasemin: www.eva-stuttgart.de
- TIO e.V.: www.tio-berlin.de
- BORA: www.frauenprojekte-bora.de
- Hennamond: www.hennamond-ev.de
- Mädchenhaus Bremen: www.maedchenhaus-bremen.de

Folgende Seiten bieten Online-/E-mailberatungen an:

Zu Zwangsheirat:

www.sibel-papatya.org

www.zwangsheirat-nrw.de

Zu häuslicher Gewalt:

www.gewaltschutz.info

Handlungskonzepte, Kampagnen, Gesetzentwürfe:

Handlungskonzepte:

- Handlungskonzept NRW (Oktober 2007) : www.mgffi.nrw.de
- Handlungsempfehlungen Niedersachsen (für Fachleute) www.ms.niedersachsen.de

Initiativen und Kampagnen:

- Kampagne „Gewalt gegen Frauen ist Alltag“ von Terre des Femmes: <http://www.frauenrechte.de/tdf/>
- Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung: www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/verwaltung/org/gleichstellungsbeauftragte/gremien.html

Hintergrundinformationen und Links zum Thema Zwangsheirat:

www.zwangsheirat.de

- Fachkommission Baden- Württemberg:
<http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1216525/index.html>
- Kampagne „Standpunkte 2007- für das gewaltfreie Leben von Frauen“ des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (BFF):
www.frauen-gegen-gewalt.de/standpunkte2007/index.php?dok_id=75

- Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz) : BT- Drs. 16/1035
- Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem Stalking“ : BR- Drs. 245 /08
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Zwangsverheiratung durch Verbesserung des Opferschutzes wirksam bekämpfen“ : BT-Drs. 16/7680

Quellen:

- Agisra e.V. /Jae-Soon Joo-Schauen (2006): Stellungnahme zur Anhörung zum Thema Zwangsheirat wirksam bekämpfen- Opfer stärken und schützen www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung01/stellungnahmen_13_sitzung/Jae-Soon_Joo-Schauen_agisra_K_In_e_V_.pdf
- Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung (2007): Zwangsverheiratung, Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt –BIG, Berlin
- Böhmecke, Myria (2005): Studie: Ehrenmord, Terre des Femmes (Hrg.), Tübingen http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/EU-Studie_Ehrenmord.pdf
- Bundeskriminalamt (2006): Presseinformation zu den Ergebnissen einer Bund-Länderabfrage zum Phänomenbereich „Ehrenmorde in Deutschland“
- Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse
- Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt: Kooperation, Intervention, Begleitforschung, Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), Berlin
- Coomaraswamy , Radhika (2002): Integration of the human rights of women and the gender perspective- violence against women, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, submitted in accordance with the Human rights resolution 2001/49
- Deutscher Bundesrat Drucksache 546/05
- Deutscher Bundestag Drucksache 16/5498
- Deutscher Bundestag Drucksache 16/7680
- Deutscher Juristinnenbund (2004): Stellungnahme zum aktuellen Stand zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes <http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-gewalt-gegen-frauen-und-kinder/st-04-19-GewaltschutzG/>
- Flocke, Janine (2007): Verwandt,verlobt,verheiratet!, in: Zeit-Online vom 27.03.2007, www.zeit.de/online/2007/12/verwandtenehe (zuletzt aufgerufen am 22.11.2007)
- Freudenberg, Dagmar (2007): Verfangen im Netz des Aufenthaltsrechts. Aufenthaltsrechtliche Liberalisierungen als zentraler Bestandteil von Präventions- und Interventionsstrategien, in : Zwangsverheiratung in Deutschland, Band 1, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.), Baden-Baden
- Gedik, Ipek (2005): Zwangsheirat bei Migrantinnenfamilien in der Bundesrepublik, in: Jahrbuch Menschenrechte 2005, S. 318-325; Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrg.), Suhrkamp , Frankfurt am Main
- Grubic, Rada (2005): Evaluierung der Interventionsarbeit, in: Menschenrechtsverletzungen im Namen der Ehre – Dokumentation des

öffentlichen Fachgesprächs vom 13.04.2005 im Jakob-Kaiser-Haus des Deutschen Bundestages; Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion (Hrg.), Berlin

- Grubic-Schölzel, Rada (2006): Ausgangssituation für eine bedarfsorientierte INterventions- und Präventionsarbeit mit gewaltbetroffenen Migrantinnen, in: Berliner Forum Gewaltprävention – Häusliche Gewalt gegen Migrantinnen, Dokumentation einer Fachtagung in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung am 22.Februar 2006, Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrg.), Berlin
- Interkulturelles Frauenhaus: www.interkulturellesfrauenhaus.de
- Kalthegener, Regina (2007): Strafrechtliche Ahndung der Zwangsverheiratung: Rechtslage- Praxiserfahrungen- Reformdiskussion, in: Zwangsverheiratung in Deutschland, Band 1, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.), Baden-Baden
- Kalthegener, Regina (2007): Präventions- und Interventionsmöglichkeiten der Bundesregierung, in: Verbrechen im Namen der Ehre, Konferenzbericht vom 09.03.2005, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrg.), Berlin
- Kelek, Necla (2007): Heirat ist keine Frage, in: Zwangsverheiratung in Deutschland, Band 1, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.), Baden-Baden
- Lehmann, Nadja (2006): Biographische Perspektiven und Bewältigungsstrategien gewaltbetroffener Migrantinnen- Schlussfolgerungen und Überlegungen für Theorie und Praxis, in : Berliner Forum Gewaltprävention – Häusliche Gewalt gegen Migrantinnen, Dokumentation einer Fachtagung in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung am 22.Februar 2006, Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrg.), Berlin
- Terre des Femmes/ Böhmecke, Myria (2007): Im Namen der Ehre – misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet
<http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf>
- Ter-Nedden, Corinna (2005): Verbrechen im Namen der Ehre- auch ein Thema in Deutschland, in: Verbrechen im Namen der Ehre, Konferenzbericht vom 09.03.2005, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrg.), Berlin
- Toprak, Ahmet (2007): Geschlechterrollen und Geschlechtererziehung in traditionellen türkischen Familien.Verheiratung des Mannes als Disziplinarmaßnahme, in: Zwangsverheiratung in Deutschland, Band 1, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.), Baden-Baden
- Schöpp-Schilling, Hanna Beate (2007): Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung: die Bedeutung der internationalen Rechtsinstrumente, in : Zwangsverheiratung in Deutschland, Band 1, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.), Baden-Baden
- Schröttle, Monika (2006) : Gewalt gegen Migrant/innen und Nicht-Migrant/innen in Deutschland: Mythos und Realität kultureller Unterschiede, in : Berliner Forum Gewaltprävention – Häusliche Gewalt gegen Migrantinnen, Dokumentation einer Fachtagung in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-

Stiftung am 22. Februar 2006, Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrg.), Berlin

- Schröttle, Monika (2007) : Gewalt gegen Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland, in: Dokumentation der Fachtagung der Frauenhauskoordinierung: Perspektiven zum 2. Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen am 4.9.07 in Fulda,
[http://www.infothek.paritaet.org/fhk/dokumente.nsf/f20d9b99c51b11c2c1256eb70034f23e/afa8478495160f7ec12572f10042d352/\\$FILE/schroettlemigrantinnen.pdf](http://www.infothek.paritaet.org/fhk/dokumente.nsf/f20d9b99c51b11c2c1256eb70034f23e/afa8478495160f7ec12572f10042d352/$FILE/schroettlemigrantinnen.pdf)
- Straßburger, Gaby (2007): Zwangsheirat und arrangierte Ehe- zur Schwierigkeit der Abgrenzung, in : Zwangsverheiratung in Deutschland, Band 1, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.), Baden-Baden
- Strobl, Rainer / Lobermeier, Olaf (2007): Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.), Berlin